

HAUSMANINGER KLETTER

RECHTSANWÄLTE — GESELLSCHAFT MBH

STELLUNGNAHME

Zur Eintragung von

Frau Univ.Doz. Dr. Marianne Nürnberger
in die gerichtliche Sachverständigenliste
des LG für ZRS Graz
auf dem Gebiet der Handschriftenuntersuchung

August 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt.....	3
II. Prüfungsauftrag.....	3
III. Rechtliche Beurteilung	4
A. Relevante Bestimmungen im SDG	4
1. Eintragungsvoraussetzungen	4
2. Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste	5
3. Eintragungsverfahren	5
4. Entziehung und Erlöschen der Eigenschaft.....	6
B. Prüfungsstandards für das Fachgebiet „Handschriftenuntersuchung“	7
1. Sachkunde	8
2. Berufserfahrung.....	8
C. Rechtmäßigkeit der Eintragung von Frau Dr. Nürnberger im Jahr 1998.....	8
1. Heranzuziehende Grundlagen	8
2. Sachkunde	8
3. (Berufs-)Erfahrung	9
D. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	11

I. Sachverhalt

Frau Univ.Doz. Dr. Marianne Nürnberger („**Frau Dr. Nürnberger**“), geb. 17.6.1956, ist seit 2.12.1998 („**Eintragungszeitpunkt**“) als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige auf dem Fachgebiet 08.11 „*Handschriftenuntersuchung*“ in die beim LG für ZRS Graz geführte Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen. In der Rubrik „Beruf“ scheint die Bezeichnung „*Diplomgraphologin VSG*“ auf.¹

Im Jahr 1986 erhielt Frau Dr. Nürnberger ein Diplom des Verbandes der Schweizer Graphologen (Bern). Im Anschluss war sie als Graphologin und Schriftsachverständige tätig. Zudem absolvierte sie das Studium Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie an der Universität Wien und besuchte Fachsymposien und Kongresse in den angeführten Bereichen.

1988 promovierte sie zum Dr.phil., die Dissertation wurde dabei zu folgendem Titel abgefasst: „*Die Tanzschule Chitrasenas in Colombo – Eine Kulturwandelstudie der Tänzer Sri Lankas (Ceylons) aus ethnosoziologischer Sicht*“.

Seither liegt der Forschungsschwerpunkt von Frau Dr. Nürnberger auf der Analyse kulturgeprägter Bewegung (Ritual, Handschrift, Tanz).

Im Jahr 2000 habilitierte sich Frau Dr. Nürnberger an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Das Thema der Habilitation lautet: „*Tanz/Ritual – Integrität und das Fremde*“.²

II. Prüfungsauftrag

Die Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH wurde beauftragt, ihre Rechtsansicht hinsichtlich der Frage, ob die Eintragung von Frau Dr. Nürnberger in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste rechtmäßig (erfolgt) ist, darzulegen.³

Diese Stellungnahme dient zu Diskussionszwecken und beruht auf den in Punkt I. beschriebenen faktischen Voraussetzungen und den Auskünften von Frau Ursula Nehring, die der Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH erteilt wurden („**Informationen**“).

¹ Abrufbar unter <http://suche.gerichts-sv.at/Default.aspx?LV=sk&SV=W879793>, abgerufen am 26.4.2013.

² Abrufbar unter <http://homepage.univie.ac.at/marianne.nuernberger/curriculum.html>, abgerufen am 26.4.2013.

³ Die Stellungnahme beschränkt sich auf Wunsch auf die Punkte „*Sachkunde*“ und „*(Berufs-)Erfahrung*“.

Dieses Dokument ist **ausschließlich zur privaten Nutzung** bestimmt. Dessen gänzliche oder auch teilweise Veröffentlichung ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH zulässig.

III. Rechtliche Beurteilung

A. Relevante Bestimmungen im SDG⁴

1. Eintragungsvoraussetzungen

§ 2 Abs 2 SDG⁵ normiert die Voraussetzungen, die für die Eintragung in die Gerichts- sachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet gegeben sein müssen.

Neben der ausreichenden **Ausstattung** mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung (Z 1a)⁶ und dem **Bedarf** an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers (Z 2) müssen in **persönlicher Hinsicht** vom Bewerber mehrere Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden (Z 1):

- a. Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,⁷
- b. zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c. volle Geschäftsfähigkeit,
- d. körperliche und geistige Eignung,
- e. Vertrauenswürdigkeit,
- f. österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,⁸

⁴ Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher.

⁵ SDG idF BGBI I 2009/30.

⁶ Diese Voraussetzung musste von Eintragungswerbern bei Anträgen, die bei dem die Liste führenden Präsidenten vor dem 1.1.1999 eingelangt sind, nicht erfüllt werden. Bei der Eintragung von Frau Dr. Nürnberger war dies daher nicht zu berücksichtigen.

⁷ Im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger lautete lit a lediglich folgendermaßen: „*Sachkunde*“.

- g. gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichtes, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt,⁹
- h. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und
- i. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG.¹⁰

2. **Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste**

Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist von den **Präsidenten der Landesgerichte** für diejenigen Sachverständigen zu führen, für die sich ihre Zuständigkeit aus den Bestimmungen des SDG ergibt. Für jeden Sachverständigen ist jeweils nur ein Präsident ausschließlich zuständig.¹¹ Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten bestimmt sich nach Wahl des Bewerbers im Antrag auf Eintragung entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit des Eintragungswerbers.¹²

3. **Eintragungsverfahren**

Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur aufgrund eines **schriftlichen Antrages** vorgenommen werden.¹³ Der Bewerber hat im Eintragungsverfahren bestimmte **Nachweise** zu erbringen, va für die erforderliche **Sachkunde**, die entsprechende **Tätigkeit** vor der Eintragung und die für die Gutachtenserstattung im jeweiligen Fachgebiet erforderliche **Ausrüstung**.¹⁴ Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der entscheidende Präsident ein **Gutachten der Kommission** einzuholen.¹⁵ Die **Prüfung der Sachkunde** kann dann **entfallen**, wenn ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer

⁸ Im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger lautete lit f folgendermaßen: „*österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*“.

⁹ Im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger lautete lit g lediglich folgendermaßen: „*gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt*“.

¹⁰ Diese Bestimmung war im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger nicht im SDG enthalten.

¹¹ Vgl § 3 Abs 1 SDG.

¹² Vgl § 3 Abs 3 SDG.

¹³ Vgl § 4 Abs 1 SDG.

¹⁴ Vgl § 4 Abs 1 SDG. Im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger war der Nachweis einer entsprechenden Ausrüstung noch nicht erforderlich.

¹⁵ Vgl § 4 Abs 2 SDG. Die Einholung eines Gutachtens der Kommission war im Eintragszeitpunkt von Frau Dr. Nürnberger noch nicht erforderlich. Im Gesetz war lediglich festgelegt, dass der Bewerber va die entsprechende **Sachkunde und (Berufs-)Erfahrung nachzuweisen** hat. Für den Nachweis der Sachkunde konnte sich der Bewerber auch eines **Gutachtens** einer Vereinigung bedienen, die sich die Wahrnehmung der Be lange der Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe gemacht hat und eine große Anzahl der Sachverständigen des Fachgebietes des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinte. Der Bewerber war zu **vernehmen**, besonders auch über die wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften (vgl § 4 Abs 1 und 2 SDG idF BGBI Nr. 623/1994).

Hochschule eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis hat, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich und – wenn dies zweckmäßig ist – auch schriftlich zu prüfen.¹⁶

Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweilige Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Die Verlängerung ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Eintragung - mit Ausnahme der beruflichen Tätigkeit und des Bedarfes - nach wie vor gegeben sind. Auf Rezertifizierung besteht kein Anspruch. Um daher weiterhin eingetragen zu sein, müssen sämtliche Voraussetzungen weiterhin gegeben sein. Eine Nichtverlängerung kann daher darauf Rückschlüsse geben, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4. *Entziehung und Erlöschen der Eigenschaft*

Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt mit der Löschung aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste.¹⁷ Der zuständige Präsident hat die **Löschung** va dann vorzunehmen, wenn dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese **Eigenschaft entzogen** wird.¹⁸ Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vom zuständigen Präsidenten durch Bescheid zu entziehen (§ 10 Abs 1 SDG) (i) wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme des Bedarfs seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind (ii) wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden (iii) wenn er wiederholt, die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert (iv) wenn er beharrlich gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Auftritt in der Liste (§ 3a Abs 7 SDG) verstößt (verbotene Inhalte) oder Inhalte öffentlich zugänglich macht, die geeignet sind, das Ansehen der Justiz zu schädigen.

Eine Anzeigepflicht bzw ein Antragsrecht auf Entziehung ist im Gesetz für eine Partei oder einen Dritten nicht vorgesehen. Ergibt sich in einem **bestimmten** Verfahren (somit aufgrund eines konkreten Anlassfalls) der Verdacht, dass einer der im Gesetz genannten

¹⁶ Vgl § 4a Abs 2 SDG.

¹⁷ Vgl § 9 Abs 1 SDG.

¹⁸ Vgl § 9 Abs 1 Z 3 SDG.

Entziehungstatbestände gegeben ist, so **hat das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde** hiervon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen (§ 10 Abs 2 SDG - Anzeigepflicht). Eine dritte Person (und somit auch ein Verfahrensbeteiligter) hat daher allenfalls die Möglichkeit den Präsidenten über das Vorliegen einer der vorgenannten Tatbestände zu informieren. Ob der Präsident im Anschluss ein Verfahren auf Entziehung einleitet, kann jedoch nicht beeinflusst werden.

Als Beispiele in der Judikatur, welche Voraussetzungen für die Entziehung vorliegen müssen, seien nachfolgende Punkte genannt: Ständiger Judikatur zufolge wird die Streichung eines Sachverständigen aus der Gerichtssachverständigenliste bejaht, wenn das Vorgehen des betreffenden Sachverständigen geeignet war, die seriöse Arbeitsweise des Sachverständigen begründet in Zweifel zu ziehen (VwGH 2008/06/0033). Zu einem Wegfall der Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen kommt es jedenfalls dann, wenn Motive beim Sachverständigen offenbart werden, die auf einen Charaktermangel schließen lassen. Im Ergebnis ist laut VwGH bei der Ermittlung des Maßes der Vertrauenswürdigkeit ein strenger Maßstab anzulegen, weil die rechtssuchende Bevölkerung von einem Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukommt, erwarten darf, dass nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzmäßigkeit, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein besteht (VwGH 2003/06/0083).

Mitunter wird aber eine fehlende fachliche Qualifikation des Sachverständigen auch bereits dann bejaht, wenn auf dem betreffenden Fachgebiet andere Personen wesentlich mehr Erfahrung aufweisen als der im Verfahren gewählte Sachverständige.

B. Prüfungsstandards für das Fachgebiet „Handschriftenuntersuchung“

Damit Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission¹⁹ ermöglicht wird und Fairness und Transparenz bei Abwicklung der Prüfung gewährleistet ist, hat der Hauptverband der Gerichtssachverständigen nach Novellierung der Bestimmungen zum Eintragungsverfahren²⁰ ua Prüfungsstandards für das Fachgebiet 08.11 „Handschriftenuntersuchung“ („**Prüfungsstandards**“)²¹ veröffentlicht und ua Ausführungen zu folgenden Punkten gemacht:

¹⁹ Siehe Punkt 3.A.3.

²⁰ Die novellierten Bestimmungen traten mit 1.1.1999 in Kraft.

²¹ Abrufbar unter http://www.gerichts-sv.at/download/PS/HV_08_10%20etc%20Urkunden%20Schrift_2011-03.pdf, abgerufen am 26.4.2013.

1. *Sachkunde*

Die Prüfungsstandards für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ listen demonstrativ Themenkreise auf, die bei Prüfung des Bewerbers bzw Erstellung des Gutachtens durch die Kommission Berücksichtigung finden. Angeführt werden zB Gegenstand und methodische Grundlagen der forensischen Handschriftenuntersuchung und ihre Abgrenzung gegenüber anderen Handschriftendisziplinen (insbesondere gegenüber der Graphologie), Begutachtung von Nicht-Originalen, Besonderheiten der Untersuchung von Unterschriften und Testamenten, Schreibhilfe und Möglichkeiten der zeitlichen Einordnung von Handschriften.

2. *Berufserfahrung*

Die Prüfungsstandards halten hierzu fest, dass es ua für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ weder eine einschlägige, geregelte Ausbildung noch eine typische Berufslaufbahn gibt. Die „*Ausbildung*“ erfolgt den Prüfungsstandards nach in der Regel durch konzeptive Gutachtertätigkeit unter der Supervision eines bereits praktizierenden Sachverständigen. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass sich ua das hier gegenständliche Fachgebiet grundsätzlich von der Graphologie (Schriftpsychologie, Handschriftendeutung) unterscheidet, weshalb eine graphologische Vorbildung nicht als einschlägig für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ anzusehen ist.

C. Rechtmäßigkeit der Eintragung von Frau Dr. Nürnberger im Jahr 1998

1. *Heranzuziehende Grundlagen*

Die Eintragung von Frau Dr. Nürnberger in die Gerichtssachverständigenliste erfolgte am 2.12.1998. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist daher das SDG idF BGBl Nr. 623/1994 (SDG alte Fassung [aF]) heranzuziehen.

Die in Punkt III.B. beschriebenen Prüfungsstandards beziehen sich auf das gerichtliche Zertifizierungsverfahren gemäß § 4a SDG, welches erst mit 1.1.1999 in Kraft getreten ist. Dieses war somit bei Eintragung von Frau Dr. Nürnberger noch nicht anwendbar. Zur Beurteilung des gegenständlichen Falles können die Prüfungsstandards, die sich auf die derzeit geltende Bestimmung des § 4a SDG beziehen, daher nicht herangezogen werden. Ihnen kann lediglich Indizwirkung zukommen.

2. *Sachkunde*

Fraglich ist im vorliegenden Fall va, ob Frau Dr. Nürnberger im Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste über die erforderliche Sachkunde verfügte.

Nach den vorliegenden Informationen hat sie im Jahr 1986 ein Diplom des Verbandes der Schweizerischen Graphologen erhalten. Als Berufsbezeichnung in der beim LG für ZRS Graz geführten Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste wird „*Diplomgraphologin VSG*“ angeführt.²²

Nach dem SDG aF musste der Bewerber die Sachkunde im Eintragungsverfahren nachweisen. Nicht geregelt war, wie diese Nachweise auszusehen haben.

In den nunmehr geltenden Prüfungsstandards wird darauf hingewiesen, dass es ua für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ keine einschlägige, geregelte Ausbildung gibt. Die Ausbildung würde in der Regel durch konzeptive Gutachtertätigkeit unter der Supervision eines bereits praktizierenden Sachverständigen erfolgen.

Möglicherweise hat Frau Dr. Nürnberger bei Antragstellung im Jahr 1998 Nachweise über eine derartige konzeptive Gutachtertätigkeit oder andere vergleichbare Nachweise erbracht, die ihre Sachkunde für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ belegt haben.

Sollten damals keine ausreichenden Nachweise erbracht worden sein, die die Sachkunde im betreffenden Fachgebiet bestätigt haben, so wäre die Eintragung unrechtmäßig erfolgt. Eine Aussage dahingehend, dass Frau Dr. Nürnberger im Zeitpunkt der Antragstellung über keine ausreichende Sachkunde verfügt hat, kann mangels Einblick in das damals geführte Eintragungsverfahren und mangels Fachkenntnis der beauftragten Gutachterin auf dem Fachgebiet 08.11 „*Handschriftenuntersuchung*“ nicht getroffen werden.

3. **(Berufs-)Erfahrung**

Überprüft werden soll weiters, ob Frau Dr. Nürnberger im Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für das Fachgebiet 08.11 „*Handschriftenuntersuchung*“ über eine entsprechende (Berufs-)Erfahrung verfügte.

Nach dem SDG aF hatte der Bewerber die entsprechende (Berufs-)Erfahrung – wie auch die Sachkunde – im Eintragungsverfahren nachzuweisen. Auch hier war nicht vorgeschrieben, auf welche Art und Weise dieser Nachweis zu erbringen ist.

Die derzeit geltenden Prüfungsstandards halten fest, dass es ua für das Fachgebiet „*Handschriftenuntersuchung*“ keine typische Berufslaufbahn gibt. Hingewiesen wird zudem, dass eine graphologische Vorbildung nicht als einschlägig für das gegenständliche Fachgebiet zu werten ist.

²² Zur weiteren Ausbildung von Frau Dr. Nürnberger wird auf Punkt I. verwiesen.

Sollte die Eintragungswerberin damals keine ausreichenden Nachweise zur (Berufs-)Erfahrung vorgelegt haben, so wäre die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste nicht rechtmäßig erfolgt. Dies könnte möglicherweise dann der Fall gewesen sein, wenn Frau Dr. Nürnberger bloß einen Nachweis hinsichtlich ihrer graphologischen Vorbildung erbracht hätte. Da der hier tätigen Gutachterin zum im Jahr 1998 geführten Eintragungsverfahren keine Unterlagen und Informationen vorliegen, kann zur Frage, ob Frau Dr. Nürnberger im gegenständlichen Zeitpunkt über eine entsprechende Berufserfahrung verfügte, keine Stellung genommen werden.

D. Ablehnung eines Sachverständigen

In einem laufenden zivilgerichtlichen Verfahren kann ein Sachverständiger dem Verfahren vom Richter zugezogen werden. Die Ablehnung eines Sachverständigen richtet sich nach § 355 ZPO und ist aus denselben Gründen zulässig, wie eine Ablehnung eines Richters, sohin nach den §§ 19 ff JN.

Die einzelnen Ausschließungsgründe sind in den § 20 JN und § 537 ZPO genannt und bewirken absolute Nichtigkeit. Die darin angeführten Gründe sind prima vista auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar und betreffen im Wesentlichen Punkte, in denen der Richter in eigener Sache entscheidet. Läge ein Mangel im Sinne dieser Bestimmung vor, wäre es so schwerwiegend und könnte sogar nach Rechtskraft einer Entscheidung noch mit Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

Alternativ kommt in einem laufenden Verfahren noch die Befangenheit eines Sachverständigen in Betracht. Die Gründe, die eine Befangenheit bewirken, sind im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. Ein Sachverständiger ist dann als befangen anzusehen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Dabei ist im Interesse der Justiz ein strenger Maßstab anzulegen; ein Anschein von Voreingenommenheit genügt. So ist ein zureichender Grund, die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, in jeder Tatsache zu sehen, die bei verständiger Würdigung ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in seine Unparteilichkeit rechtfertigen kann. Grundsätzlich hat die Kompetenz und Qualität der Tätigkeit des Sachverständigen der Richter in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Natürlich steht es den Parteien frei, den Richter von der mangelnden Qualifikation im Verfahren zu überzeugen oder alternativ wie oben beschrieben, beim Präsidenten des Landesgerichtes eine Löschung aus der Liste anzuregen.

Die Ablehnung selbst hat mittels Ablehnungserklärung zu erfolgen, wozu eine Verfahrenspartei berechtigt ist. Diese Erklärung der Befangenheit hat bei der ersten sich dafür bietenden Möglichkeit zu erfolgen. Eine spätere Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Ablehnungsgrund vorher nicht bekannt war, oder wegen eines für den Ablehnenden unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend gemacht werden konnte. Nach Rechtskraft kann die Befangenheit keinesfalls mehr geltend gemacht werden und bietet keinen Wiederaufnahmsgrund.

E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- Die Eintragung von Frau Dr. Nürnberger in die Gerichtssachverständigenliste erfolgte am 2.12.1998. Laut Auszug aus der Gerichtssachverständigenliste vom 1.8.2013 ist Frau Dr. Nürnberger für das Gebiet 08.11 Handschriftenuntersuchung bis Ende 2018 zertifiziert.
- Im Eintragungszeitpunkt war das SDG aF anwendbar. Die derzeit geltenden Prüfungsstandards beziehen sich auf die nunmehrige Zertifizierungsprüfung gemäß § 4a SDG und waren im Eintragungszeitpunkt nicht anwendbar. Sie können aber als Auslegungshilfe für den gegenständlichen Fall verwendet werden.
- Der Eintragungswerber musste zum damaligen Zeitpunkt in Eintragungsverfahren va Nachweise hinsichtlich der für das gewünschte Fachgebiet erforderlichen Sachkunde und hinsichtlich einer entsprechenden (Berufs-)Erfahrung erbringen. Wie diese Nachweise auszusehen hatten, war im Gesetz nicht festgelegt.
- Sollten damals keine entsprechenden Nachweise erbracht worden sein, so wäre die Eintragung unrechtmäßig erfolgt. Die Unrechtmäßigkeit der Eintragung könnte möglicherweise dann vorliegen, wenn Frau Dr. Nürnberger zum Nachweis ihrer (Berufs-)Erfahrung lediglich das Diplom des Verbandes der Schweizer Graphologen vorgelegt hätte.
- Ob Frau Dr. Nürnberger im damals durchgeführten Eintragungsverfahren adäquate Nachweise erbracht hat, die die für die Eintragung erforderliche Sachkunde und (Berufs-)Erfahrung belegt haben, kann nicht geprüft werden.
- Ein Entzug der Eigenschaft als Sachverständiger erfolgt nur durch den Präsidenten des zuständigen Landesgerichtes (sohin des Präsidenten des LG ZRS Graz) und nicht auf Antrag eines Drittens. Um eine aktive Handlung zu setzen, wäre daher allenfalls möglich, beim zuständigen Präsidenten einen Entzug – auch unter Vorlage entsprechender Nachweise, dass Frau Dr. Nürnberger die erforderlichen Voraussetzungen

nicht erfüllt – anzuregen. Einen Anspruch auf ein Tätigwerden des Präsidenten des LG ZRS Graz gibt es jedoch nicht.

- In einem laufenden Verfahren kann die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit beantragt werden. Dafür müsste dargelegt werden, dass Frau Dr. Nürnberger befangen ist. Die Überprüfung der fachlichen Eignung ist dem Gericht überlassen. Es kann daher von den Parteien zwar dargelegt werden, dass ein anderer Sachverständiger besser qualifiziert wäre bzw die Sachverständige die erforderliche Qualifikation nicht erfüllt, jedoch obliegt die Entscheidung darüber dem Gericht. Zudem müsste eine entsprechende Anzeige fristgerecht, sohin bei der ersten sich dafür bietenden Möglichkeit, mittels Ablehnungserklärung erfolgen.
- Ebenfalls besteht kein Rechtsanspruch, allfällige Rezertifizierungen Frau Dr. Nürnberger zu verhindern. Ein entsprechende Anregung an den Präsidenten des LG ZRS Graz, dass Frau Dr. Nürnberger die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, könnte aber allenfalls Beachtung im Rahmen eines solchen Rezertifizierungsverfahrens finden.